

**Unternehmenssatzung
für die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen,
Anstalt des öffentlichen Rechts“
vom 04.02.2015 ⁽¹⁾**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 114a Absatz 2 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung vom 03.02.2015 folgende Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen AöR“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Hürth in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW).
- (2) Die Anstalt führt den Namen (Firma) „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Hürth“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Hürth.
- (4) Das Stammkapital beträgt 152.850.000,00 EUR.
- (5) Die Stadtwerke Hürth führen ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Hürth und der Umschriftung „Stadtwerke Hürth“. Das Wappen der Stadt Hürth, in dem das Wappenschild geteilt und in der oberen Hälfte gespalten ist, zeigt im oberen linken Feld auf schwarzem Grund einen silbernen Adler mit roten Fängen und rotem Schnabel. Im rechten Feld steht ein schwarzes Kreuz auf silbernem Grund. In der ganzen unteren Hälfte steht, auf rotem Grund aus der Teilung herauswachsend, ein silbernes Zahnrad. Die Dienstsiegel entsprechen in Form und Größe den in der Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Hürth, in der jeweils gültigen Fassung, beigedruckten Siegeln.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die

1. Versorgung des Stadtgebietes mit Energie, Fernwärme und Wasser,
2. Beseitigung des Abwassers und des Abfalls im Stadtgebiet, ausgenommen die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes,
3. Reinigung der Straßen einschließlich des Winterdienstes,
4. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes,
5. Pflege und der Bau öffentlicher Grünanlagen,
6. Unterhaltung, der Betrieb und der Bau der Beleuchtungsanlagen öffentlicher Straßen sowie die Unterhaltung, der Betrieb und der Bau von Gemeindestraßen,
7. Bereitstellung von Verkehrsdienstleistungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Personennahverkehr sowie die Förderung der Belange des Umweltverbundes,
8. vorbereitende und begleitende Arbeiten zur Einziehung von Grundsteuern.

Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Anstalt an deren Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NRW auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt

1. Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgaben,
2. Satzungen über die Abgaben und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gem. § 2 Absatz 1 übertragenen Aufgaben, einschließlich der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz
3. im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet nach § 2 Absatz 1

zu erlassen.

Die Rechte des Rates aus § 114a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

(4) Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 3

Organe

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 ⁽¹⁾

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Gibt es mehr als ein Mitglied des Vorstandes wird durch den Verwaltungsrat ein Mitglied zum Sprecher bestimmt.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von maximal 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat durch Beschluss Einzelvertretungsberechtigungen erteilen.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsordnung über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat jeweils innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Quartals einen Zwischenbericht über das abgelaufene Quartal, über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes sowie über die wirtschaftliche Entwicklung schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hürth haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen, von Beschäftigten nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche. Für die Begründung, Änderung und/oder Beendigung der Dienstverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf der Leitungsebene unmittelbar unterhalb des Vorstands, bedarf

es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.
- (9) § 5 Abs. 7 findet auch auf den Vorstand entsprechende Anwendung.
- (10) Die Bestellung des Vertreters/der Vertreterin bzw. der Vertreter des Vorstandes erfolgt mit Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und 15 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter bestellt. Übrige Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen müssen gleichzeitig Mitglieder des Rates der Stadt Hürth sein.
- (2) Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin der Stadt Hürth.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer der jeweiligen Ratsperiode gewählt. § 42 (2) GO NRW gilt entsprechend; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Den Mitgliedern und stellv. Mitgliedern des Verwaltungsrates ist vom Vorstand der Stadtwerke in analoger Anwendung von § 55 GO NRW auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumen der Stadtwerke.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands.
 3. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.
 4. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Leistungsentgelte, Tarife, Gebühren und Beiträge.
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 6. Bestellung des Abschlussprüfers.
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes.
 8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Vergaben, wenn entsprechende Positionen im gültigen Wirtschaftsplan nicht vorhanden sind, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
 9. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
 10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter bzw. -vertreterin und an Bedienstete der Anstalt, die mit diesen verwandt sind.
 11. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt, insbesondere

die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.

12. Entlastung des Vorstands bei der Feststellung des Jahresabschlusses.
 13. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates mindestens sechs volle Werktage vor dem Sitzungstag zugehen. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei volle Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Verwaltungsrates öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Regelmäßig werden Einladungen jeweils freitags für die übernächste Sitzungswoche versendet.
- (3) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Verwaltungsrates setzt die Tagesordnung fest. Sie bzw. er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr bzw. ihm mit schriftlicher Begründung und möglichst einem Beschlussentwurf spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von einem Mitglied des Verwaltungsrates vorgelegt werden. Der bzw. die Vorsitzende legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal (einmal pro Quartal) einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (5) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Für vertrauliche Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 (5) GO NRW gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) In dringenden Einzelfällen kann der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (11) Der Kämmerer/die Kämmerin der Stadt nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. In den Beratungen zum Wirtschaftsplan kann der Kämmerer/die Kämmerin eine zur Auffassung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin abweichende Auffassung vertreten

§ 7a

Der Verwaltungsrat kann zu bestimmten Themenstellungen Beiräte zur internen Beratung berufen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Hürth“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Bekanntmachungen

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW sinngemäß und sind die für die Wirtschaftsführung von Anstalten des öffentlichen Rechts bestehenden gesetzlichen Regelungen, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der §§ 9-27 KUV NRW anzuwenden.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, der gem. § 22 KUV aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, innerhalb von acht Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten. „Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr jeweils gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstandes und die gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind im Anhang des Jahresabschlusses für die jeweilige Personengruppe anzugeben. Zusätzlich sind unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen anzugeben. Hierzu ist eine Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a des Handelsgesetzbuches vorzunehmen, soweit es sich um Leistungen der Stadtwerke handelt.“
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes gilt § 22 KUV NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hürth nicht nur die Rechte nach §§ 53 f Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hürth wird auch mit der Rechnungsprüfung der Anstalt beauftragt. Die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes sind dem Verwaltungsrat vom Vorstand vorzulegen.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadtwerke Hürth, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Hürth vollzogen. Sie sind vom Verwaltungsratsvorsitzenden und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung der „Stadtwerke Hürth, Anstalt des öffentlichen Rechts“ fällt das

Anstaltsvermögen der Stadt Hürth zu.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Unternehmenssatzung für die Anstalt öffentlichen Rechts, „Stadtwerke Hürth, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die bisherige Unternehmenssatzung außer Kraft.

⁽¹⁾ geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.08.2018